

RS UVS Kärnten 1996/04/17 KUVS- 298-299/4/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.04.1996

Rechtssatz

Kommt im Beweisverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat hervor, daß sich der Arbeitsunfall im Zusammenhang mit dem Anschluß eines provisorischen Verteilerkastens ereignete und dieser Arbeitsunfall nicht darauf zurückzuführen ist, daß der Arbeitnehmer an den Verteilerkasten der Kelag eine Schremm-Maschine anschließen wollte, so ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs 3 ASchG iVm §§ 5.2 und 5.5.1. der ÖVE-EN 1. Teil, 1/1989 exkulpiert (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at